

# Tragende Gründe

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über  
eine Änderung der Regelungen zum Qualitätsbericht der  
Krankenhäuser:

Aufnahme einer Übergangsregelung in § 16 und eines  
Anhangs 1 zur Anlage (Datensatzbeschreibung) für das  
Berichtsjahr 2020

Vom 15. April 2021

## Inhalt

|           |   |          |
|-----------|---|----------|
| <b>1.</b> | <b>Rechtsgrundlage.....</b>             | <b>2</b> |
| <b>2.</b> | <b>Eckpunkte der Entscheidung .....</b> | <b>2</b> |
| <b>3.</b> | <b>Bürokratiekostenermittlung .....</b> | <b>3</b> |
| <b>4.</b> | <b>Verfahrensablauf.....</b>            | <b>3</b> |
| <b>5.</b> | <b>Fazit .....</b>                      | <b>3</b> |

## **1. Rechtsgrundlage**

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat die Aufgabe, auf der Grundlage von § 136b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB V einen Beschluss über Inhalt, Umfang und Datenformat eines strukturierten Qualitätsberichts für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser zu fassen. In dem jährlich zu veröffentlichenden Qualitätsbericht ist der Stand der Qualitätssicherung insbesondere unter Berücksichtigung der Anforderungen nach § 136 Absatz 1 und § 136a SGB V sowie der Umsetzung der Regelungen nach § 136b Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 SGB V darzustellen. Der Bericht hat auch Art und Anzahl der Leistungen des Krankenhauses auszuweisen und ist in einem für die Abbildung aller Kriterien geeigneten standardisierten Datensatzformat zu erstellen.

## **2. Eckpunkte der Entscheidung**

Mit G-BA-Beschluss vom 17. Dezember 2020 über die Änderung der Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser (Qb-R) „Neustrukturierung und Anpassungen für das Berichtsjahr 2020“ wurde eine Neustrukturierung der Qb-R vorgenommen. Nunmehr werden in § 7 Qb-R Regelungen zur Annahmestelle für den Qualitätsbericht vorgegeben. Vor dem Hintergrund, dass aufgrund der Umstellung sowie Neuorganisation der Annahmestelle Qb die Betriebsbereitschaft der internetbasierten Plattform erst im Juli 2021 erfolgen kann, wird die Aufnahme einer Übergangsregelung zum Registrierungszeitraum für das Verfahren zur Übermittlung der Qualitätsberichte 2020 erforderlich.

Zudem wurde eine Anlage „Inhalt, Umfang und Datenformat eines strukturierten Qualitätsberichts für das Berichtsjahr 2020“ in die Regelungen aufgenommen. Die an der Anlage für das Berichtsjahr 2020 vorgenommenen Änderungen werden in den Tragenden Gründen zum Beschluss vom 17. Dezember 2020 erläutert. Mit vorliegendem Beschluss erfolgt nun die Einfügung eines Anhangs<sup>1</sup> zur Anlage für das Berichtsjahr 2020 (Datensatzbeschreibung), der die beschlossene Anlage für das Berichtsjahr 2020 entsprechend umsetzt und konkretisiert.

### **Zu den Regelungen im Einzelnen:**

Die Aufnahme der Übergangsregelung als § 16 Absatz 3 Qb-R wurde erforderlich, weil die mit der Umstellung der Annahmestelle Qb verbundenen Prozesse einmalig mit einer längeren Vorlaufzeit verbunden sind.

Konkret ist eine Finalisierung wesentlicher Komponenten der Annahmestelle Qb, wie etwa der Landing-Page, des Registrierungs- und Loginprozesses, der Kommunikation sowie des Servicebereichs vor Inbetriebnahme notwendig. Eine Verschiebung der Registrierungsfrist vom 1. Juni 2021 auf den 19. Juli 2021 stellt nunmehr sicher, dass den Krankenhäusern und weiteren übermittelnden Stellen eine Registrierung möglich ist.

Für den Registrierungsprozess der Krankenhäuser hat die Annahmestelle Qb am 30. Januar 2021 eine Abfrage der zum 30. September 2020 im Standortverzeichnis mit gültiger Standortnummer geführten stationären und teilstationären Krankenhausstandorte durchgeführt. Diese Daten werden insbesondere für die Registrierung in der Annahmestelle Qb automatisch übernommen. Die Vorbelegung der Registrierungsdaten erfolgt aufgrund der Umstellung der Annahmestelle Qb abweichend von § 7 Absatz 1 Nr. 2 Qb-R bis zum 18. Juli des Erstellungsjahres.

Aus der Verschiebung der Registrierungsfrist ggf. entstehende Probleme im Anmelde- und Übermittlungsverfahren für das Berichtsjahr 2020 werden bei entsprechendem Nachweis im

Verfahren gemäß § 13 Absatz 6 Qb-R berücksichtigt und gelten als Gründe gemäß § 13 Absatz 4 Qb-R, die den Krankenhäusern nicht zurechenbar sind.

### **3. Bürokratiekostenermittlung**

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerFO und dementsprechend keine Bürokratiekosten

### **4. Verfahrensablauf**

Am 19. Januar 2021 begann die Arbeitsgruppe Qualitätsbericht mit der Beratung zur Erstellung des Beschlussentwurfes. In vier Sitzungen wurde der Beschlussentwurf erarbeitet und im Unterausschuss Qualitätssicherung beraten.

An den Sitzungen der AG und des Unterausschusses wurden gemäß § 136b Abs. 1 Satz 3 SGB V der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer, der Deutsche Pflegerat und die Bundespsychotherapeutenkammer beteiligt.

### **Stellungnahmeverfahren**

Die mit dem Beschluss vorgenommene Ergänzung der Übergangsregelung und des Anhangs 1 zur Anlage der Qb-R für das Berichtsjahr 2020 basieren auf den Inhalten der am 17. Dezember 2020 angepassten Qb-R. Es wird keine über diesen Beschluss hinausgehende Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener oder personenbeziehbarer Daten geregelt oder vorausgesetzt. Ein Stellungnahmeverfahren mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) gemäß § 91 Abs. 5a SGB V war demgemäß für den vorliegenden Beschluss nicht erforderlich.

### **5. Fazit**

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 15. April 2021 beschlossen, die Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser (Qb-R) zu ändern.

Die Patientenvertretung und die Ländervertretung tragen den Beschluss mit.

Der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer, der Deutsche Pflegerat und die Bundespsychotherapeutenkammer äußerten keine Bedenken.

Berlin, den 15. April 2021

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken